

Brüssel, den 6. März 2026
(OR. en)

5443/23
ADD 1 DCL 1

ASILE 10
MIGR 28
FRONT 16
JAI 55
COEST 38

FREIGABE

des Dokuments 5443/23 ADD 1
vom 18. Januar 2023
Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Vorschlags für eine ANHANG des Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Schaffung einer Grundlage für den Austausch von Informationen über Personen, die vorübergehenden Schutz genießen

Die Delegationen erhalten als Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Januar 2023
(OR. en)

5443/23
ADD 1

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

JAI 55
ASILE 10
MIGR 28
FRONT 16
COEST 38

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Januar 2023
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 712 final - ANNEX
Betr.:	Vorschlags für eine ANHANG des Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Schaffung einer Grundlage für den Austausch von Informationen über Personen, die vorübergehenden Schutz genießen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 712 final - ANNEX.

Anl.: COM(2022) 712 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.12.2022
COM(2022) 712 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für eine

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen
zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur
Schaffung einer Grundlage für den Austausch von Informationen über Personen, die
vorübergehenden Schutz genießen**

DE

DE

ANHANG

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

1. ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH DES ABKOMMENS

Mit diesem Abkommen soll eine Rechtsgrundlage für die Mitgliedstaaten und die Schweiz für den Austausch von Daten über Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, geschaffen werden.

2. ZIEL

Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweiz.

3. INHALT DES ABKOMMENS

In dem Abkommen soll festgelegt werden:

- (1) Welcher persönliche Geltungsbereich gemäß dem einschlägigen Rechtsrahmen der Union und der Schweiz für den vorübergehenden Schutz zur Anwendung kommt und welcher Schutz nach nationalem Recht als angemessen gilt.
- (2) Für welchen Zweck der Austausch und die Nutzung der Daten zulässig ist.
- (3) Für welche Daten ein Austausch zulässig ist.
- (4) Welche Behörden zum Austausch dieser Daten ermächtigt sind.
- (5) Für den Fall, dass der Datenaustausch über eine IT-Plattform erfolgt, eine Bestimmung darüber, dass für die Kosten dieses Systems ein Beitrag zu leisten ist, und über den Mechanismus zur Berechnung dieses Beitrags.

4. INKRAFTTRETEN, GÜLTIGKEIT UND BEENDIGUNG DES ABKOMMENS

Das Abkommen sollte Standardvorschriften über die verbindlichen Sprachfassungen, das Inkrafttreten und gegebenenfalls über die vorläufige Anwendung des Abkommens enthalten. Im Abkommen könnte eine an den vorübergehenden Schutz gekoppelte automatische Beendigung festgelegt sein.